

Beschluss zum Vollzug des § 15 Absatz 4 Geschäftsordnung

Für den Vollzug des § 15 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird folgendes festgelegt:

1. Buchstabe b) wird auf die Beihilfefestsetzungsstelle übertragen (zum Vollzug gemäß der Beihilfevorschriften),
2. Buchstabe a) und c) bis e), auf die Personalverwaltung (im Rahmen der allgemeinen oder vom Bezirkstagspräsidenten vorgegebenen Richtlinien).